# Anstaltsordnung

Für die klinischen Einrichtungen (Tierspital und Lehr- und Forschungsgut der Veterinärmedizinischen Universität Wien erlassen durch Verordnung des Rektorates, genehmigt vom Universitätsrat am 10.12.2013 (gemäß § 36 Abs. 2 UG 2002).



# Inhalt

Präambel		3
1.	Klinische Einrichtungen	3
2.1. 2.2. 2.3. 2.4.	Das Tierspital Aufgaben des Tierspitals Ambulante Patienten Stationäre Patienten Mobilambulanz	<b>3</b> 4 4 5 5
3.1. 3.2. 3.3. 3.4. 3.5. 3.6.	Allgemeine Richtlinien Patientenaufnahme Ansteckende Krankheiten; Bösartigkeit von Tieren Unabweisbarkeit Behandlungsumfang Entlassung von Patienten Dokumentation Arbeitskleidung	5 6 6 6 7 7
4.	Patientengebühren	7
5.	Haftung	8
6.	Ableben von Patienten	8
7.	Seuchenplan	8
В.	Zentrale Dienste	8
9.	Strahlenschutz	9
	<b>Lehr- und Forschungsgut (LFG)</b> Betriebsordnung Finanzierung	<b>9</b> 9
Anhä	nhänge 10	

### Präambel

Die Anstaltsordnung der Veterinärmedizinischen Universität Wien dient der Festlegung von im klinischen Bereich (Tierspital, Lehr- und Forschungsgut) allgemein gültigen Regeln und Verhaltensweisen. Sie basieren auf den Grundregeln von GCP ("good clinical practice"), dem Tierschutzgesetz, dem Tierseuchengesetz sowie dem Tierärztegesetz, die in jedem Fall einzuhalten sind.

Vorrangige Ziele der im Folgenden ausgewiesenen Punkte sind:

- a. die Förderung einer gedeihlichen interdisziplinären Zusammenarbeit im Bereich von klinischer Forschung, Lehre und Patientenbetreuung innerhalb der klinischen Einrichtungen der Vetmeduni Vienna,
- b. die Sicherstellung einer für Forschung, Lehre und Patientenbetreuung ausreichenden Zahl von gesunden Tieren und Patienten sowie
- eine optimale Zusammenarbeit mit den praktizierenden TierärztInnen des niedergelassenen Bereichs.

# 1. Klinische Einrichtungen

Die klinischen Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien bestehen aus dem Tierspital und dem Lehr- und Forschungsgut (LFG) mit dem angeschlossenen Embryotransferstall Wieselburg. Das Tierspital und das LFG unterstehen der/dem für die Kliniken zuständigen VizerektorIn.

# 2. Das Tierspital

Gemäß § 36 Abs. 1 UG 2002 führen die Organisationseinheiten der Veterinärmedizinischen Universität Wien, die neben ihren Lehr- und Forschungsaufgaben auch tierärztliche Leistungen an lebenden Tieren zu erbringen haben, die Bezeichnung "Universitätsklinik" und bilden gemeinsam organisatorisch das Tierspital. Zum Tierspital gehört weiters die Anstaltsapotheke.

Das Tierspital der Vetmeduni Vienna besteht aus den klinischen Einrichtungen des Departments 3 und dem Department 4 und versteht sich primär als universitäre Überweisungseinrichtung für praktische TierärztInnen und private Tierkliniken. Die Leistungen und Hilfestellungen stehen jeder Tierbesitzerin/jedem Tierbesitzer gegen entsprechenden Kostenersatz zur Verfügung (siehe auch Punkt 8 der Anstaltsordnung).

Die Aufgaben der Departments bzw. Universitätskliniken des Tierspitals und ihre Gliederungen definieren sich nach Tierarten und Fachdisziplinen. Chirurgischaseptische Bereiche (z.B. Operationssäle) werden von ambulanten Bereichen strikt getrennt betrieben und stellen in der jeweiligen Klinik ein abteilungsübergreifendes gemeinsames Zentrum dar.

#### **Anstaltsapotheke**

Der Anstaltsapotheke obliegen die Beschaffung, Lagerhaltung und Abgabe von pharmazeutischen Produkten sowie die patientenorientierte oder den Lehr- und Forschungsanforderungen entsprechende Herstellung von Arzneizubereitungen für den klinischen Betrieb des Tierspitals, des Lehr- und Forschungsgutes und der übrigen Lehr- und Forschungsbereiche der Vetmeduni Vienna. Zudem besorgt die Anstaltsapotheke Reagenzien aller Art für die Einrichtungen der Vetmeduni Vienna und sorgt für die Erstversorgung der ambulanten Patienten mit Medikamenten.

#### 2.1. Aufgaben des Tierspitals

Die Aufgaben des Tierspitals beinhalten:

- a. Betreuung und Behandlung von Tieren
- b. Bereitstellung von gesunden und kranken Tieren (Patienten) sowie von Untersuchungsmaterial für den studentischen Unterricht (Lehrbetrieb) und die Forschung; Tiere für Zwecke des Unterrichts ("Übungstiere") sind nach Ausscheiden aus dem Übungstierbetrieb entweder an eine Halterin/einen Halter oder sonstigen TierbesitzerIn/InteressentIn zu vermitteln, die/der eine tiergerechte Haltung gewährleistet. Nutztiere können auch der Schlachtung zugeführt werden.
- c. Ausübung allgemein tierärztlicher Tätigkeiten unter Einbindung der Studierenden bei Diagnostik und Therapie von erkrankten Tieren sowie die Beratung von TierbesitzerInnen oder -halterInnen
- d. Bereitstellung der Infrastruktur für die unter (a) bis (c) ausgewiesenen Aufgaben

#### 2.1.1. Hörsäle

Hörsäle dienen ausschließlich dem akademischen Unterricht. Die Mitnahme/Einbringung von Haustieren (Companion animals) aller Art ist nur für Zwecke der Lehre zulässig, aus Gründen der Sicherheit und Hygiene hingegen in allen anderen Fällen strikt untersagt.

#### 2.2. Ambulante Patienten

Die ambulante Patientenbetreuung erfolgt in Ambulanzen. Diese können zentral nach Tierarten oder Fachgebieten (Allgemeine Ambulanz, Notfallambulanz) oder dezentral (Spezialambulanzen) organisiert sein.

Die Notfallambulanz(en) wird/werden an 365 Tagen im Jahr tierartenspezifisch (z.B. für Kleintiere) rund um die Uhr für die Annahme aller Patienten, für die nicht gleichzeitig eine Spezialambulanz geöffnet ist, vorgehalten.

Die Notfallambulanz(en) hat/haben neben der Betreuung der aktuellen Erkrankungen durch entsprechend ausgebildete Tierärztlnnen auch – wo erforderlich – die "Triage-Funktion" für das Tierspital wahrzunehmen.

#### 2.2.1. Öffnungszeiten

Notambulanz(en): 00.00 - 24.00 Uhr

Spezialambulanzen: vormittags und/oder nachmittags

#### 2.3. Stationäre Patienten

Veterinärmedizinische Patienten können über Zuweisung der betreuenden Tierärztin/des betreuenden Tierarztes und mit Zustimmung der Tierbesitzerin/des Tierbesitzers sowie über Wunsch der Tierbesitzerin/des Tierbesitzers stationär zur Behandlung aufgenommen werden.

#### 2.3.1. Besuchszeiten

Zum Schutz der Tiere und zur Aufrechterhaltung eines ungestörten Spitalbetriebes dürfen Patienten nur mit Bewilligung des bzw. der Verantwortlichen der betroffenen Einrichtung besucht werden. Jede Störung von Ruhe und Ordnung, Missachtung der vorgegebenen Richtlinien sowie Beeinträchtigung der Hygiene durch BesucherInnen des Tierspitals ist untersagt. Die Tiere Zuwiderhandelnder können vom weiteren Verbleib ausgeschlossen bzw. weitere Besuche untersagt werden.

#### 2.4. Mobilambulanz

Nach Maßgabe der Möglichkeiten bietet das Tierspital auch eine Mobilambulanz ("Außenambulanz") für die Betreuung von Nutztieren und Beständen außerhalb des Campus. Der Einsatz der Mobilambulanz erfolgt nach Terminvereinbarung.

# 3. Allgemeine Richtlinien

#### 3.1. Patientenaufnahme

Jeder Patient (ambulant und stationär) ist bei der Aufnahme im Tierspital-Informationssystem (TIS) zu erfassen. Die tierärztliche Aufnahme erfolgt ausschließlich durch eine Tierärztin bzw. einen Tierarzt.

Dies gilt auch für den Fall der Ablehnung eines Patienten (siehe Punkt b.).

#### a. Stationäre Aufnahme

Die stationäre Aufnahme ist vollzogen, wenn die/der TierbesitzerIn bzw. die tiereinliefernde Person den von den Kliniken ausgestellten Aufnahmeschein unterschrieben und eine Anzahlung auf die erwarteten Gesamtkosten in der Höhe von mindestens 30 % geleistet hat (siehe auch Punkt 4).

#### b. Ablehnen der Behandlung

Die Behandlung von Tieren kann abgelehnt werden, wenn es sich nicht um einen medizinischen Notfall handelt. Insbesondere kann die Behandlung abgelehnt werden, wenn die/der TierbesitzerIn bzw. die tiereinliefernde Person notwendige Schutzmaßnahmen bei der Behandlung ihres/seines Tieres nicht akzeptiert oder fällige Forderungen aus früheren Behandlungen noch nicht beglichen hat oder nicht die notwendigen Daten und Vollmachten für die Behandlung und Bezahlung erbringt.

Der Behandlungsvertrag beinhaltet auch die Mitbetreuung der Patienten durch Studierende im Rahmen der Lehre.

#### 3.2. Ansteckende Krankheiten; Bösartigkeit von Tieren

TierbesitzerInnen und tiereinliefernde Personen sind verpflichtet, entsprechend ihrer Kenntnis verborgene oder ansteckende Krankheiten sowie Bösartigkeiten des Tieres der Klinik mitzuteilen. TierbesitzerInnen bzw. tiereinliefernde Personen, die Tiere mit verborgenen oder ansteckenden Krankheiten oder bösartige Tiere den Kliniken übergeben und diese davon nicht unterrichten, haften für den dadurch entstandenen Schaden auch gegenüber Dritten.

#### 3.3. Unabweisbarkeit

Unabweisbar sind jedenfalls Patienten in Lebensgefahr! Im Falle eines medizinischen Notfalles muss eine Erstversorgung des Patienten erfolgen.

#### 3.4. Behandlungsumfang

Mit der Aufnahme in einer Klinik sind Tiere dem Tierspital der Vetmeduni Vienna zur Behandlung übergeben. Der Behandlungsvertrag umfasst sämtliche tierärztlich gebotenen Maßnahmen soweit diese für Diagnose und Therapie erforderlich sind. Eine entsprechende Risikoaufklärung (medizinisch, Kosten) ist nachweislich vorzunehmen. Vor Operationen ist zudem nach Möglichkeit die Zustimmung der Tierbesitzerin/des Tierbesitzers (Operationseinverständnis, Narkoseeinverständnis) einzuholen und zu dokumentieren.

Bei lebensbedrohlichen Zuständen oder zur Vermeidung von größerem Schaden können Operationen auch ohne Zustimmung der Tierbesitzerin/des Tierbesitzers durchgeführt werden. Die Verpflichtung der TierbesitzerInnen und tiereinliefernden Personen, die entstandenen Behandlungskosten zu tragen, bleibt davon unberührt.

#### 3.5. Entlassung von Patienten

Patienten, die aufgrund einer ärztlichen Untersuchung nicht (mehr) der Pflege im Tierspital bedürfen, sind grundsätzlich zu entlassen. Ein verlängerter Anstaltsaufenthalt von Patienten ist lediglich für Zwecke des Unterrichts und der veterinärmedizinischen Forschung zulässig. Tiere, die zur Entlassung freigegeben wurden, sind nach Verständigung der Besitzerin/des Besitzers unverzüglich abzuholen. Werden Tiere nicht abgeholt, erfolgt eine schriftliche, nachweisbare Verständigung (Express Mail Service; eingeschriebener Brief). Nach einer Frist von zehn Tagen erlischt die Verpflichtung zur weiteren Obsorge. Das bedeutet, dass Tiere verkauft oder in ein Tierheim abgegeben werden können.

- Diagnostische Unterlagen (Röntgenbilder, Ultraschallbilder, etc.) sind grundsätzlich ein Bestandteil der Krankengeschichte und verbleiben im Tierspital. Kopien können seitens der Besitzerin/des Besitzers gegen Kostenersatz angefordert werden.
- b. So die/der PatientenbesitzerIn die vorzeitige Entlassung wünscht, hat die behandelnde Tierärztin/der behandelnde Tierarzt auf allfällige für die Gesundheit des Patienten nachteilige Folgen nachweislich aufmerksam zu machen und einen entsprechenden Revers unterzeichnen zu lassen.

#### 3.6. Dokumentation

- a. Eine adäquate Dokumentation der TierbesitzerInnendaten, der Tierdaten und der Anamnese hat bei der Aufnahme zu erfolgen. Sämtliche Untersuchungsergebnisse und die Behandlung des Tieres einschließlich aller erbrachten Leistungen sowie die verabreichten/mitgegebenen Medikamente sind unmittelbar im TIS festzuhalten. Ebenso sind die Inhalte der BesitzerInnenkommunikation und jede Entlassung zu dokumentieren. Entsprechende Arztbriefe/BesitzerInnenanweisungen sind bei der Übergabe/Rückgabe des Tieres bereitzuhalten und gemeinsam mit den erhobenen Befunden der Besitzerin/dem Besitzer auszuhändigen.
- Alle gestellten Diagnosen sind ebenfalls im TIS als solche zu erfassen und mittels Snomed zu codieren.
- c. Die Krankengeschichten sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren, der gleiche Zeitraum gilt für Röntgenbilder und andere Bestandteile von Krankengeschichten.

#### 3.7. Arbeitskleidung

- Das Verlassen des Universitätsgeländes in Arbeitskleidung (Arbeitsmäntel, Überkleidung, Arbeitsschuhe, Gummistiefel) ist – dienstliche Verrichtungen ausgenommen – verboten.
- b. Jede Klinik hat bei Notwendigkeit den Studierenden die gesamte Überkleidung für den Stalldienst bereitzustellen. In diesem Fall ist das Betreten von Klinikstallungen und Behandlungsräumen nur mit Überkleidung nach Anmeldung beim dienstführenden Assistenten gestattet. Das Verlassen des Klinikbereiches in dieser Kleidung ist untersagt.
- c. Die Verwaltungsräume der Universität einschließlich der Bibliotheksräume sowie die Mensa dürfen nur in sauberer Kleidung betreten werden.

# 4. Patientengebühren

Die Bezahlung der Entgelte für die Leistungen des Tierspitals ist

- a. bei **ambulanten Patienten** bei Abschluss der Konsultation fällig. Bei aufwändigen oder kostenintensiven Behandlungen (ambulante Operationen, etc.) ist eine Anzahlung in der Höhe von 30 % der erwarteten Untersuchungs- und Behandlungskosten zu leisten;
- bei stationären Patienten ist, außer bei Nutztieren und Vögeln/Reptilien, grundsätzlich eine Anzahlung in der Höhe von 30 % der erwarteten Untersuchungs- und Behandlungskosten bei der Aufnahme und der Rest bei der Abholung bzw. Rückstellung der Patienten zu leisten;
- c. für die Betreuungs- und Behandlungskosten der von Frächtern überbrachten Tiere haftet die/der BesitzerIn.

Die fälligen Beträge sind bar oder bargeldlos (z.B. Bankomatkarte, Einzugsauftrag) zu bezahlen. Der Tarif ist der Honorarordnung der Vetmeduni Vienna in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt, zu entnehmen (siehe auch Anhang I).

# 5. Haftung

Allen Patienten des Tierspitals ist eine angemessene Obsorge zu widmen. Die Haftung der Vetmeduni Vienna beschränkt sich dabei auf die zwingend vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen.

Ansprüche wegen Nichteintrittes des mit einem Eingriff bzw. einer Behandlung bezweckten oder erhofften Erfolges, wenn und soweit der Eingriff und die Behandlung lege artis (nach den Regeln der tierärztlichen Kunst) durchgeführt wurden, sind ausgeschlossen.

## 6. Ableben von Patienten

Tierleichen werden vom Tierspital bzw. vom LFG entsorgt. Sie sind zu obduzieren, so dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist oder eine Obduktion zur Wahrung öffentlicher oder wissenschaftlicher Interessen, insbesondere bei diagnostischer Unklarheit oder nach einem operativen Eingriff, notwendig ist.

Die in den klinischen Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Tierspital, LFG) anfallenden Tierkörper und -körperteile verendeter oder getöteter Tiere sind einer Tierkörperverwertungsanstalt zuzuführen.

Besteht nach Ansicht der behandelnden Tierärztin/des behandelnden Tierarztes keine Seuchengefahr und lassen es die geltenden Landesgesetze zu, kann der/dem TierbesitzerIn auf dessen Wunsch ihr/sein totes Tier übergeben werden.

Die Vetmeduni Vienna ist berechtigt, Proben und Daten, die im Rahmen diagnostischer oder therapeutischer Maßnahmen von oben bezeichneten Patienten gewonnen werden, zu Lehr- und Forschungszwecken – gemäß den Good Scientific Practice (GSP)-Richtlinien – zu sammeln und auszuwerten sowie die daraus resultierenden Ergebnisse in anonymisierter Form zu publizieren.

# 7. Seuchenplan

Bei Auftreten oder Verdacht von anzeigepflichtigen Erkrankungen gemäß §16 Tierseuchengesetz im Bereich der Veterinärmedizinischen Universität Wien gilt der Seuchenplan in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der damit verbundenen Informationspflicht (siehe Telefonkaskade im Seuchenplan). Den Anweisungen der/des Seuchenbeauftragten ist im Seuchenfall strikt Folge zu leisten. Die aktuelle Fassung des Seuchenplanes ist online im Mitteilungsblatt verfügbar: http://www.vetmeduni.ac.at/de/infoservice/mitteilungsblatt/organisation/

# 8. Zentrale Dienste

Die Veterinärmedizinische Universität Wien stellt für ambulante und stationäre Patienten sämtliche diagnostischen Dienstleistungen zur Verfügung (Details siehe Katalog Labordiagnostik).

### 9. Strahlenschutz

Die Agenden des Strahlenschutzes werden durch die Strahlenschutzbeauftragten wahrgenommen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

# 10. Lehr- und Forschungsgut (LFG)

Die Aufgaben des Lehr- und Forschungsgutes Pottenstein und des angeschlossenen Embryotransferstalles Wieselburg als klinische Einrichtungen beinhalten die Bereitstellung der Infrastruktur sowie die Erfüllung der Basisanforderungen für:

- a. die Lehraufgaben an gesunden Tieren im Rahmen der Studienrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien und
- b. die Durchführung von Forschungsaufgaben.

Die Basis für (a) und (b) bilden die von den FachvertreterInnen vorgegebenen Lehraufgabenkataloge und Forschungsprojekte. Ihre Inhalte sind mit den VizerektorInnen für Lehre bzw. Forschung abzustimmen.

#### 10.1. Betriebsordnung

Die Betriebsordnung des LFG der Vetmeduni Vienna regelt das Zusammenspiel zwischen dem landwirtschaftlichen Produktionsbetrieb und dem Lehr- und Forschungsbereich der Vetmeduni Vienna in Absprache mit der/dem für die Kliniken zuständigen VizerektorIn und unter Berücksichtigung der Basisanforderungen des Lehr- und Forschungsbereiches.

#### 10.2. Finanzierung

Die über die seitens des LFG vorzuhaltende Infrastruktur (siehe Punkt 10) hinausgehenden Kosten für Lehre und Forschung (z.B. Stalladaptierungen, Personalkosten etc.) sind aus dem Budget des zusätzlich beabsichtigten extracurriculären Lehrprogramms bzw. des vorgesehenen Forschungsprojektes zu decken.

#### Dr. Sonja Hammerschmid, Rektorin

**Ao. Univ.-Prof. Dr. Petra Winter**, Vizerektorin für Lehre und klinische Veterinärmedizin

# Anhänge

Anhang I zur Anstaltsordnung: Honorarordnung

Anhang II zur Anstaltsordnung: Seuchenplan